

Nachtrag 15

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **25.02.2022** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 20.11.2021, wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 d) der Satzung der KVN wird wie folgt gefasst:

Die Widerspruchsausschüsse treten auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Sie bedienen sich hierzu der Geschäftsstellen. Die Sitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort und im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden.

Eine Sitzung kann im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden, wenn dies entweder in der vorherigen Sitzung mehrheitlich beschlossen wurde oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies bis zum 3. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden beantragt.

Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder in den Widerspruchsausschüssen ist ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn deren Vorsitzende oder Stellvertreter und zwei Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Wird eine Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne des Satzes 3 abgehalten, gilt als anwesend das Mitglied, das zugeschaltet ist. Die Widerspruchsausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Wird eine Sitzung gemäß Satz 3 im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten, erfolgt die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte textförmig im Umlaufverfahren während oder im Anschluss der Sitzung. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten, das dem Vorstand zuzuleiten ist.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 25.02.2022 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 01.03.2022 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 01.03.2022



Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

